



Ergebnisbericht der Anhörung zur Revision der Zivilschutzverordnung (ZSV, SR 520.11)

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen	2
3	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	2
4	Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln	3

1 Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben am 17. Juni 2011 die Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG, SR 520.1) verabschiedet. Entsprechend den aufgrund der BZG-Revision vorgenommenen Änderungen muss nun auch die Zivilschutzverordnung (ZSV, SR 520.11) angepasst werden. Die Anpassungen betreffen analog des revidierten BZG hauptsächlich die Ausbildung, das Material und die Schutzbauten. Zudem werden in anderen Bereichen nötige Änderungen vorgenommen, so zum Beispiel im Datenschutz. Im Rahmen des zu ändernden Rechts müssen ausserdem die Verordnung über die Personensicherheitsprüfung (PSPV, SR 120.4) sowie die Zollverordnung (ZV, SR 631.01) angepasst werden. Zwischen dem 30. August und dem 16. September 2011 wurde bei den Kantonen und weiteren interessierten Stellen eine Anhörung durchgeführt.

2 Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen

Zur Anhörung eingeladen wurden die für den Zivilschutz zuständigen Ämter aller Kantone sowie der Schweizerische Zivilschutzverband (SZSV), der Schweizerische Hauseigentümerverband (HEV) und die Suva. In der Folge haben 22 Kantone, der SZSV, der HEV und die Suva eine Stellungnahme eingereicht. Davon haben vier Kantone und der SZSV die Revision der ZSV ohne Änderungsanträge zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine zusätzliche Stellungnahme wurde durch die Arbeitsgemeinschaft der Amtsvorsteher der Ostschweizer Kantone (Arbeitsgemeinschaft Ostschweiz AGO) eingereicht.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die in der ZSV vorgenommenen Anpassungen werden von den meisten Anhörungsteilnehmern grundsätzlich begrüsst und sind unbestritten. Keine der Anpassungen stösst auf eine mehrheitliche Ablehnung. Bei einigen Bestimmungen werden jedoch Änderungen bzw. Ergänzungen beantragt, wobei es sich oft um Einzeleingaben handelt. Die meisten Eingaben betreffen Artikel 13a (Grundausbildung von eingebürgerten Personen), Artikel 14 (Material im Zuständigkeitsbereich des Bundes), Artikel 20 (Zuweisung der Bevölkerung und Steuerung des Schutzraumbaus), Artikel 22 (Verwendung der Ersatzbeiträge), Artikel 26 (Ausrüstung der Schutzräume) und Artikel 30 (Art, Grösse, Bedarf und Verwendung von Schutzanlagen).

Die diesbezüglichen Eingaben beziehen sich insbesondere auf folgende Punkte:

- Artikel 13a: Kritisiert wird vor allem, dass die Bestimmung eine Ungleichbehandlung zwischen Schutzdienstpflichtigen mit Schweizer Bürgerrecht und eingebürgerten Personen darstelle und eine Diskrepanz zu Artikel 9 Absatz 3 Militärgesetz (MG, SR 510.10) bestehe.
- Artikel 14: Um Unklarheiten zu vermeiden, soll der Begriff „Empfänger“ in Absatz 3 bzw. „Zivilschutz“ in Absatz 2 durch „Zivilschutzorganisation“ ersetzt werden.
- Artikel 20: Bei der Berechnung des Schutzplatzbedarfs sollen die Kantone die Schutzräume von Ferienhäusern einbeziehen können. Es sei auch nötig, die Definition von „Nähe“ den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und die Fusswegdistanz zu verlängern.
- Artikel 22: Die Umschreibung „weitere Massnahmen des Zivilschutzes“ sei nicht so eng auszulegen. So sollen zum Beispiel Kosten für Zivilschutzpersonal und die Grundausbildung oder die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung über die Ersatzbeiträge finanziert werden können. Einige Kantone möchten zudem die Verwendungszwecke anders priorisieren.
- Artikel 26: In einem neuen Absatz 4 soll festgelegt werden, dass das für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderliche Material im Gebäude oder der Arealüberbauung des

Schutzraums zu lagern sei.

- Artikel 30: Der Verweis in Klammer müsse sich auf Artikel 52 BZG und nicht auf Artikel 50 BZG beziehen. Ausserdem bestehe ein Widerspruch zu Artikel 52 BZG, welcher bestimme, dass die Kantone den Bedarf an Schutzanlagen festlegen.

4 Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln

1. Kapitel: Schutzdienstpflicht

Artikel 1 Freiwillige Übernahme des Schutzdienstes

Kanton FR

Absatz 3 streichen. Der freiwillige Schutzdienst sollte nicht nur in dem Kanton möglich sein, welcher über die Aufnahme entschieden hat.

Kantone VD/VS

Absatz 1: Der Begriff „l'office cantonal“ ist durch „l'autorité cantonale“ zu ersetzen (gilt auch für Artikel 2 Absatz 2; Artikel 3 Absatz 3; Artikel 13 und Anhang 2, Ziffer 16).

Artikel 2 Vorzeitige Entlassung

Kanton ZG

Es muss möglich sein, auch Mitglieder von Führungsorganen vorzeitig aus dem Zivilschutz zu entlassen. Artikel 2 ist entsprechend zu ändern:

¹Aus der Schutzdienstpflicht können auf Gesuch ~~von Partnerorganisationen~~ und unter Vorbehalt von Absatz 3 vorzeitig entlassen werden:

[...]

c. Mitglieder von kantonalen, regionalen oder gemeindlichen Führungsorganen.

²Das Gesuch um vorzeitige Entlassung ist gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (Bundesamt), welche die berechtigten Berufsgruppen umschreiben, ~~von den Partnerorganisationen~~ bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons einzureichen. [...]

³Wer von den Partnerorganisationen **oder den Führungsorganen** nicht mehr benötigt wird, wird wieder in den Zivilschutz eingeteilt.

Artikel 3 Ausschluss

Kanton AG

Absatz 2: Kann-Formulierung verwenden:

Von der Schutzdienstleistung ausgeschlossen werden kann, wer [...]

Kanton VS

Die Gerichtsbehörden sind zu verpflichten, bei einer Verurteilung eines Schutzdienstpflichtigen das Urteil entweder an das BABS oder direkt an die zuständige kantonale Stelle bekanntzugeben, ansonsten könnte Absatz 2 gar nicht angewendet werden.

Kanton ZH

Absatz 1 und 2 sind redaktionell nur schwer verständlich. Es ist im Weiteren zu prüfen, ob die „gemeinnützige Arbeit“ in den Absatz 1 aufgenommen werden könnte.

2. Kapitel: Aufgebot und Kontrollführung

Artikel 9 Verschiebung von Ausbildungsdiensten

Kantone GL/NW/TI

Dienstverschiebungen sollten auch bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft möglich sein (analog den Ausbildungsdiensten gemäss Artikel 33 bis 37 BZG).

Artikel 13 Datenbekanntgabe

Militärversicherung

Die Militärversicherung sollte Zugriff auf das ZEZIS haben. Artikel 13 ist zu ergänzen:

Das Bundesamt stellt aus dem Informationssystem ZEZIS der Militärversicherung diejenigen Daten zur Verfügung, welche für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, namentlich für die Prüfung der Leistungsansprüche.

Kanton FR

ZEZIS ist durch PISA zu ersetzen. Die Kantone wünschen, dass das PISA den Bedürfnissen des Zivilschutzes angepasst wird und sie Zugang zum PISA erhalten.

Kanton VD

Es muss erwähnt werden, dass die Daten den Kantonen kostenlos zur Verfügung gestellt werden:

*L'office fédéral met **gratuitement** à la disposition [...]*

Kanton VS

Im PISA sind nur Personen erfasst, welche zwischen 20 und 30 (bzw. 34) Jahre alt sind. Hingegen sollten im ZEZIS Personen bis zum 40. Altersjahr erfasst sein.

2a. Kapitel: Grundausbildung von eingebürgerten Personen

Artikel 13a

Kanton AG

In Bezug auf die Möglichkeit, bis zum 30. Altersjahr von der Reduktion des Wehrpflichtersatzes zu profitieren, stellt die Bestimmung eine Ungleichbehandlung von Schutzdienstpflichtigen mit Schweizer Bürgerrecht und eingebürgerten Personen dar. Der Artikel ist entsprechend zu korrigieren.

Kanton BL

Es besteht eine Ungleichheit zwischen Schweizern und eingebürgerten Personen in Bezug auf die Möglichkeit der Reduktion des Wehrpflichtersatzes und dem Anspruch auf eine Grundausbildung nach dem 26. Altersjahr. Der Artikel sollte so formuliert werden, dass kein Anspruch auf eine Grundausbildung nach dem 26. Altersjahr besteht.

Kanton BS

Es gibt eine Diskrepanz zu Artikel 9 Absatz 3 Militärgesetz (MG). Für Personen, die während des 26. Altersjahrs eingebürgert werden, besteht eine Lücke.

Kantone GL/LU/NW

Die Grundausbildung sollte spätestens zwei und nicht drei Jahre nach der Rekrutierung absolviert werden.

Kanton SZ

Personen, die nach Vollendung des 26. Altersjahrs eingebürgert werden, sollten nicht mehr für den Schutzdienst rekrutiert werden (analog Armee).

3. Kapitel: Material

Artikel 14 Material im Zuständigkeitsbereich des Bundes

Kanton AR

Absatz 3: Der Begriff „Empfänger“ ist durch „Zivilschutzorganisation“ zu ersetzen.

Kanton BL

Der Bund sollte den Kantonen für das standardisierte Material eine Unterhalts- und Werterhaltungentschädigung entrichten. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen.

Kanton GE

Absatz 2: „Zivilschutz“ ist durch „Zivilschutzorganisation“ zu ersetzen.

Kanton GL

Absatz 3: Es ist zu präzisieren, dass das Material in das Eigentum der „entsprechenden Zivilschutzorganisation“ übergeht. Damit wird klargestellt, dass nicht einzelne Schutzdienstleistende gemeint sind.

Kanton GR

Absatz 3: Der Begriff „Empfänger“ ist durch „Zivilschutzorganisation“ zu ersetzen, da der „Empfänger“ letztlich die schutzdienstleistende Person ist.

Die Reihenfolge der Absätze 2 und 3 ist umzukehren.

Kanton VD

Es ist notwendig, den Kantonen eine Kontrollkompetenz in Bezug auf den Materialunterhalt einzuräumen. Ergänzung von Absatz 2:

Les cantons règlent la distribution du matériel à la protection civile et en vérifient l'entretien.

Die Terminologie von Absatz 3 ist anzupassen:

[...] *Celui-ci veille à ce que les prescriptions de sécurité soient respectées.*

Artikel 14a Material im Zuständigkeitsbereich der Kantone

Kanton TG

Der Begriff „Material“ lässt einen zu grossen Spielraum offen, deshalb Artikel präzisieren:

*Das Bundesamt kann mit einzelnen oder mit allen Kantonen Vereinbarungen treffen über das Erbringen von Dienstleistungen betreffend **Einsatzmaterial und persönlicher Ausrüstung**, das im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegt.*

Artikel 16 Instandhaltung und periodische Kontrolle (gestrichen)

Kanton GE

Die verantwortliche Stelle für den Unterhalt sollte klar bezeichnet sein, um eine Verwässerung der Verantwortlichkeiten zu vermeiden. Deshalb diesen Artikel nicht aufheben.

Kanton TG

Im Sinne einer Qualitätsvorgabe und als Ergänzung von Artikel 14 Absatz 3 ZSV wird anstelle der Streichung eine Neuformulierung vorgeschlagen:

Die Kantone sichern die Instandhaltung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung mittels periodischen Kontrollen.

Kanton VS

Die Kantone sollten die Möglichkeit haben, die korrekte Instandhaltung des Materials zu überprüfen. Anstelle einer Streichung ist darum der Artikel neu zu formulieren:

¹*Les cantons assurent la maintenance du matériel livré par la Confédération, conformément aux prescriptions de l'Office.*

²*Ils contrôlent périodiquement l'état de préparation du matériel livré par la Confédération, conformément aux prescriptions de l'Office.*

4. Kapitel: Schutzbauten

Artikel 17 Anzahl der Schutzplätze

Kanton BL

Absatz 6: Die Kantone sollten einen grösseren Spielraum besitzen, um Schutzplatzdefizite rascher schliessen zu können. Die Limite von „weniger als 1'000 Einwohner“ ist auf „weniger als 5'000 Einwohner“ zu erhöhen.

Artikel 20 Zuweisung der Bevölkerung und Steuerung des Schutzraumbaus

Kanton AR

Absatz 3: Den Kantonen muss weiterhin ermöglicht werden, die Berechnung von Schutzräumen in Ferienhäusern flexibel zu gestalten. Änderung Absatz:

Die Kantone bestimmen die Anzahl der Schutzräume in Ferienhäusern zur Berechnung des Schutzplatzbedarfes.

Kanton GR

Absatz 2 und 3: Der Begriff „ständige Wohnbevölkerung“ ist rechtlich unklar und sollte durch „Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz“ ersetzt werden.

Aus Absatz 3 geht nicht hervor, inwieweit Schutzräume in Ferienhäusern bei der Berechnung des Schutzplatzbedarfes hinzugerechnet werden dürfen. Ergänzung von Absatz 3:

Die Kantone können bis zu 50% der Ferienhauszimmer bei der Berechnung des Schutzplatzbedarfs einbeziehen.

Kanton SG

Die Reihenfolge der Begriffe ist analog den Weisungen des BABS über die Steuerung des Schutzraumbaus und der Zuweisungsplanung aufzuführen:

Titel:

Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisung der Bevölkerung

Absatz 2:

Für die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung [...]

Kanton VD

Absatz 1: Die Definition von „Nähe“ in den Erläuterungen ist zu restriktiv und entspricht nicht mehr den realen Gegebenheiten. In der Verordnung selber sollte ein Umkreis von 10 km festgelegt werden:

*Les cantons veillent à ce que chaque personne habitant leur territoire dispose d'une place protégée à proximité de son domicile, **soit dans un rayon de 10 kilomètres.***

Kanton VS

Absatz 1: Aus der Verordnung selber geht nicht hervor, was unter „Nähe“ genau zu verstehen ist. Die Fusswegdistanz kann aufgrund der modernen Alarmierungs- und Transportmöglichkeiten auf 60 Minuten erweitert werden. Einfügen eines neuen Absatzes:

²*La notion de proximité du lieu de domicile correspond en principe à un rayon de 5 km.*

Artikel 21 Ersatzbeiträge

Kanton GE

Absatz 2: Es ist bedauerlich, dass diese Bestimmung keine Berechnungskriterien für die Festlegung der Ersatzbeiträge enthält.

Kanton TI

Absatz 3: Der Begriff „pensionato“ ist durch „istituti di cura“ zu ersetzen.

Kanton VS

Absatz 1: Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ersatzbeiträge ist klar festzulegen. Zudem sollte der Inkassoprozess vereinfacht werden:

¹*Les contributions de remplacement doivent être versées au plus tard au moment de l'entrée en force de l'autorisation de construire.*

²*En cas de non réalisation de la construction, le requérant a droit au remboursement de la contribution*

de remplacement. Les montants remboursés ne portent pas intérêt.

Kanton ZG

Absatz 2: Es ist eine Bandbreite von 300 bis maximal 800 Franken festzulegen. Das Minimum von 400 Franken ist willkürlich und basiert auch keinen sachlichen Grundlagen. Der Kanton Zug verfügt schon jetzt über eine Bandbreite von 350 bis 910 Franken und müsste deshalb eine Tarifierhöhung vornehmen.

Artikel 22 Verwendung der Ersatzbeiträge

Hauseigentümerverband Schweiz HEV

Absatz 1: Es muss explizit festgehalten werden, dass die Ersatzbeiträge nicht nur für die Erneuerung, sondern auch für den Unterhalt privater Schutzräume verwendet werden. Ergänzung von Buchstabe b:

b. den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Schutzräumen;

Zudem ist anhand eines Katalogs klar zu definieren, was unter „Erneuerung privater Schutzräume“ zu verstehen ist und welche Leistungen mit den Ersatzbeiträgen finanziert werden.

Kanton AR

Ergänzung von Absatz 1 Buchstabe c:

[...] insbesondere für periodische Schutzraumkontrollen, Beschaffung von Plangrundlagen und EDV-Hilfsmitteln für die Steuerung des Schutzraumbaus und der Zuweisungsplanung, Beschaffung von Zivilschutzmaterial.

Falls diese Punkte nicht im Verordnungstext selber aufgenommen werden, sind sie mindestens in den Erläuterungen aufzuführen.

Kanton BL

In einem Absatz sind Kriterien für die Verwendung von Ersatzbeiträgen zur Erneuerung von privaten Schutzräumen aufzuführen, um sich bei einer Gesuchsbeurteilung auf verbindliche Rechtsgrundlagen abstützen zu können.

Kanton FR

Absatz 1: Die Prioritäten für die Verwendung der Ersatzbeiträge sind anders zu setzen. Die Finanzierung des Zivilschutzmaterials sollte vor die Erneuerung von privaten Schutzräumen gesetzt werden.

Kanton GE

Absatz 1: Die Fixierung einer Prioritätenordnung ist nicht sinnvoll, da dies den Spielraum der Kantone einengt.

Betreffend Buchstabe b wird in den Erläuterungen festgehalten, dass die Erneuerung von privaten Schutzräumen nur bezahlt wird, wenn der Eigentümer des Schutzraums den Sorgfaltspflichten nachgekommen ist. Diese Regelung sollte im Verordnungstext selber aufgeführt werden.

Kanton GR

Absatz 1: Die Kosten für die Grundausbildung sind ebenfalls unter „weitere Massnahmen des Zivilschutzes“ zu subsumieren. Ergänzung Buchstabe c:

[...] insbesondere für periodische Schutzraumkontrollen, Beschaffung von Zivilschutzmaterial und Grundausbildung von Angehörigen des Zivilschutzes.

Kanton SG

Absatz 1: Die Kosten für die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung sollten ebenfalls durch Ersatzbeiträge finanziert werden. Die Aufzählung ist entsprechend zu ergänzen.

Kanton TG

Absatz 1: Die periodische Schutzraumkontrolle ist unter einem separaten Buchstaben (c) aufzuführen. Betreffend der weiteren Massnahmen soll lediglich ein Rahmen vorgegeben werden:

*d. weitere Massnahmen des Zivilschutzes **für dessen Einsatzbereitschaft.***

Kanton TI

Absatz 1: Um Unklarheiten zu vermeiden, sollten die Bezeichnungen „weitere Massnahmen des Zivilschutzes“ und „Zivilschutzmaterial“ genauer definiert werden. Überdies sollte in den Erläuterungen auch die Bezeichnung „regional“ verwendet werden, da viele Kantone regionale Zivilschutzorganisationen besitzen.

Kanton VD

Absatz 1: In Bezug auf die Bewältigung von Defiziten beim Schutzraumbau und die Festlegung der Beurteilungsgebiete kommen auf die Kantone neue Verpflichtungen zu. Hinzu kommen Spardruck und Schuldenbremsen. Deshalb ist es unabdingbar, dass Ersatzbeiträge auch verwendet werden können für das Personal, welches im Schutzbautenbereich tätig ist. Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen.

Kanton VS

Absatz 1: Die Ersatzbeiträge stellen die einzige finanzielle Einnahmequelle des Zivilschutzes dar, dies im Gegensatz zur Feuerwehr oder dem Gesundheitswesen, welche von Versicherungseinnahmen profitieren können. Es sollte deshalb den Kantonen erlaubt sein, unter „weitere Zivilschutzmassnahmen“ einen Teil der Ersatzbeiträge auch für die Finanzierung des professionellen Zivilschutzpersonals und die Besoldung von Schutzdienstpflichtigen zu verwenden.

Kanton ZH

Absatz 1 Buchstabe a ist zu ergänzen:

*[...] und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen **sowie für die Planung Steuerung Schutzraumbau.***

Artikel 26 Ausrüstung der Schutzräume

Kantone GL/NW/SZ

Ergänzen durch neuen Absatz 4:

Das für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderliche Material ist im Gebäude des Schutzraumes zur lagern. Für Schutzräume einer Arealbebauung ist das Material auf dem Areal zu lagern.

Kantone LU/ZG

Die verbindliche Lagerpflicht sollte auf Stufe Verordnung geregelt werden. Deshalb Ergänzung durch neuen Absatz 4:

Das erforderliche Material für einen längeren Schutzraumaufenthalt ist im Gebäude oder der Arealüberbauung des Schutzraumes zu lagern.

Artikel 29 Aufhebung

Kantone GL/NW

Änderung von Absatz 2 Buchstabe c („oder“ statt „und“):

[...] ein Schutzplatzüberangebot besteht **oder** die Erneuerung [...]

Kantone LU/ZG

Die Merkmale „Schutzplatzüberangebot“ und „unverhältnismässig hohe Kosten für die Erneuerung“ sollten als alternative und nicht kumulative Voraussetzungen behandelt werden. Deshalb Änderung bzw. Ergänzung:

c. ein Schutzplatzüberangebot besteht;

d. die Erneuerung des Schutzraums unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde.

Artikel 30 Art, Grösse, Bedarf und Verwendung von Schutzanlagen

Kanton AR

Der Verweis in Klammer muss sich auf Artikel 52 und nicht Artikel 50 BZG beziehen. Zudem steht Artikel 30 ZSV in Widerspruch zu Artikel 52 BZG, welcher bestimmt, dass die Kantone den Bedarf an Schutzanlagen festlegen.

Kanton GE

Die neue Formulierung berücksichtigt die Bedürfnisse der Kantone zu wenig, obwohl diese für die Organisation des Zivilschutzes zuständig sind.

Kantone GL/NW

Es besteht ein Widerspruch zu Artikel 52 BZG, wonach die Kantone den Bedarf an Schutzanlagen festlegen. Der Artikel muss deshalb neu formuliert werden.

Kanton GR

Der Verweis in Klammer muss sich auf Artikel 52 BZG und nicht Artikel 50 BZG beziehen.

Die Bestimmung ist zu streichen, da sie in Widerspruch zu Artikel 52 BZG steht. Es könnten höchstens die Rahmenbedingungen umschrieben werden.

Kanton LU

Anknüpfend an die Terminologie von Artikel 52 Absatz 3 BZG sollte von „Rahmenbedingungen für Schutzanlagen“ gesprochen werden.

Kanton SZ

Es besteht ein Widerspruch zu Artikel 52 BZG. Mögliche Neuformulierung:

Das Bundesamt erlässt für den Bedarf, die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung von Schutzanlagen die nötigen Weisungen.

Kanton TG

Neben Artikel 50 BZG ist zusätzlich auch auf Artikel 52 BZG zu verweisen. Artikel 30 steht jedoch im Widerspruch zu Artikel 52 BZG.

Kanton ZG

Artikel 52 BZG Absatz 3 hält fest, dass der Bund Rahmenbedingungen festlegt. In Artikel 30 muss deshalb die richtige Terminologie angewendet werden:

Rahmenbedingungen für Schutzanlagen (Artikel 50, 51 und 52 BZG)

Das Bundesamt erlässt für den Bedarf, die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung von Schutzanlagen die nötigen Weisungen.

Kanton ZH

Der Verweis bezieht sich auf Artikel 52 und nicht Artikel 50 BZG. Neuformulierung:

Das Bundesamt legt die Art, Grösse und Verwendung der Schutzanlagen fest und erlässt die nötigen Weisungen.

Artikel 31 Geschützte Spitäler und geschützte Sanitätsstellen

Kanton AG

Die Aufhebung von geschützten Sanitätsstellen und Spitälern muss eindeutiger geregelt werden, um die Erhaltung der geschützten Patientenplätze sicherzustellen. In einem neuen Absatz 4 sind Präzisierungen anzubringen:

Wird im Rahmen eines Bauprojektes eine sanitätsdienstliche Schutzanlage aufgehoben und fällt dadurch der Deckungsgrad der Patientenplätze unter 0.6% der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons, ist im Gesuch um Aufhebung der Realersatz aufzuzeigen. Der Realersatz hat im Rahmen des Projektes und im Zusammenhang mit der Planung des kantonalen koordinierten Sanitätsdienstes zu erfolgen.

Artikel 39a Aufhebung von Zivilschutz-Ausbildungszentren, Schutzräumen oder Schutzanlagen

Kanton GE

Titel des Artikels präzisieren:

*[...] **öffentlichen** Schutzräumen oder Schutzanlagen.*

Kantone GL/NW

In den Erläuterungen sollte anhand Beispielen präzisiert werden, was unter „Gesamtwürdigung der Umstände im Einzelfall“ zu verstehen ist.

Kanton GR

Absatz 1: Abschreibungsdauer von 25 Jahren explizit festlegen. Zudem ist festzuhalten, dass neben den Wertsteigerungen auch die Wertverminderungen des Landes zu berücksichtigen sind.

Kanton ZH

Dieser Artikel ist im 4. Kapitel gesetzestechnisch am falschen Ort, da die Zivilschutz-Ausbildungszentren nichts mit Schutzräumen und –anlagen zu tun haben. Die Bestimmung ist in ein neues Kapitel einzufügen.

5. Kapitel: Haftung für Schäden

Keine Eingaben

6. Kapitel: Datenschutz

Artikel 40g Im Veranstaltungsadministratorsystem erfasste Daten

Kanton GR

Für dieses System fehlt die gesetzliche Grundlage, insbesondere in Bezug auf die Zugriffs- und Bearbeitungsrechte Dritter. Es ist überdies unklar, welchen Zweck das System erfüllt und ob alle in Anhang 2 aufgeführten Daten tatsächlich für die Führung des Veranstaltungsadministratorsystems notwendig sind.

Artikel 40i Datenaufbewahrung

Kanton VS

In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a BZG (Ausdehnung Schutzdienstpflicht bis 50) sollte festgelegt werden, dass die Daten bis zu 50. Altersjahr aufbewahrt werden müssen.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Keine Eingaben

Allgemeine Bemerkungen

Arbeitsgemeinschaft Ostschweiz AGO

Die ZSV sollte erst auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt werden, da die Kantone zur Umsetzung mindestens drei Monate brauchen. Andernfalls müssten kurzfristig Einführungsverordnungen im Sinne einer Notverordnung eingesetzt werden.

Kanton GE

Da in Artikel 33 und 34 BZG nicht mehr von Wochen, sondern von Tagen die Rede ist, sollte in der Verordnung die Aufschlüsselung der Ausbildungstage präzisiert werden.

Kanton ZH

Aufgrund des teilrevidierten BZG müssen die Kantone Anpassungen von Gesetzen und Verordnungen vornehmen, welche bis Ende Jahr kaum mehr zu bewältigen sein dürften. Es ist deshalb zu prüfen, ob das teilrevidierte BZG nicht erst auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt werden könnte.